

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 10 (1892)

Heft: 177

Anhang: Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien vom 13 Juli 1892

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce – Foglio ufficiale svizzero di commercio

☞ Supplement vom 11. August 1892. ☝

Handelsübereinkunft

HANDELSÜBEREINKUNFT

ZWISCHEN DER

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
SCHWEIZ UND SPANIEN

VOM 13. JULI 1892.

Uebersetzung des französischen Originaltextes.



BERN

Buchdruckerei Jent & Reinert

1892.

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Spanien.

(Vom 13. Juli 1892.)

Übersetzung des französischen Originaltextes.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
und

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien,
im Namen

Ihres erlauchten Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alphons XIII.,

in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu erweitern und zu erhalten, haben beschlossen, zu diesem wichtigen und vortheilhaften Zwecke eine Uebereinkunft abzuschliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DER BUNDESRATH DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT:

Herrn Emil Welti, seinen bevollmächtigten Minister;
Herrn Karl Eduard Lardet, schweizerischen Generalkonsul;¹⁾

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN-REGENTIN VON SPANIEN,
im Namen

IHRES ERLAUCHTEN SOHNES, DES KÖNIGS DON ALPHONS XIII.:

D. Carlos O'Donell y Abreu, Herzog von Tetuan, Marquis von Altamira, Graf von Lucena, spanischer Grande erster Klasse, Senator des Königreiches, Brigadegeneral, Inhaber des Grosskreuzes des Militärordens des hl. Hermengildus und des kgl. ungarischen St. Stephansordens, etc. etc., Ihren Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Zwischen der Schweiz und Spanien soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen. Die Schweiz und Spanien sichern sich gegenseitig zu, dass in Bezug auf Alles, was den Verbrauch, den Niederlagsverkehr, die Wiederausfuhr, die Durchfuhr und die Ausladung der Waaren, sowie den Handel im Allgemeinen betrifft, keinem Staate eine vortheilhaftere Behandlung zu Theil werden wird. (Siehe auch die Schlussprotokollbestimmung zum Art. 1. *Die Red.*)

Artikel 2.

Die Zölle, denen die im Tarife A (Anlage 1) aufgezählten Waaren spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in die Schweiz unterliegen, sollen auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen; gleicherweise sollen die Zölle, denen die im Tarife B (Anlage 3) aufgezählten Waaren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in Spanien unterliegen, auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen.

Artikel 3.

Die im Tarife A (Anlage 1), sowie die im Verzeichniss A (Anlage 2) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation sollen während der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in die Schweiz weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder anderen Nation. Gleicherweise sollen die im Tarife B (Anlage 3), sowie die im Verzeichniss B (Anlage 4) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation während der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in Spanien weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder anderen Nation.

¹⁾ Herr Kantsprath A. Germann-Stäheli in St. Gallen hat als schweizerischer Bevollmächtigter ebenfalls an den Unterhandlungen theilgenommen, die zum Abschluss der gegenwärtigen Uebereinkunft geführt haben. Dass der Name des Herrn Germann nicht neben denen der Herren Welti und Lardet figuriert, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass Herr Germann in die Schweiz zurückkehren musste, bevor das Vertragsinstrument zur Unterzeichnung bereit lag und dass er zur Zeit der letzteren nicht in Madrid anwesend sein konnte.

Artikel 4.

Jeder der hohen vertragschliessenden Theile kann verlangen, dass der Importeur für den Nachweis des nationalen Ursprungs oder der nationalen Erzeugung der Produkte beim Zollamt des Landes, in das die Einfuhr stattfindet, nach dem in Anlage 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Formular eine amtliche Erklärung vorweise, die vom Produzenten oder Fabrikanten der Waare, oder von irgend einer hiezu von ihm gehörig bevollmächtigten Person vor den Behörden des Ortes der Produktion oder der Niederlage abgegeben werden ist.

Die Ursprungszertifikate können auch von den Zollbehörden des betreffenden Landes ausgestellt werden. (Siehe die Schlussprotokollbestimmung zum Art. 4. *Die Red.*)

Artikel 5.

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Uebereinkunft finden keine Anwendung auf die Befreiungen, die Spanien Portugal oder den spanisch-amerikanischen Republiken zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Artikel 6.

Die inneren Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuern, die für Rechnung des Staates, der Kantone, der Provinzen, der Gemeinden oder Korporationen von den Produkten des einen der vertragschliessenden Theile jetzt oder künftig erhoben werden, dürfen für die gleichartigen, aus dem anderen Vertragsstaate stammenden Produkte unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein; es bleiben jedoch die Bestimmungen in Artikel 7 vorbehalten.

Artikel 7.

Die Erzeugnisse, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der hohen vertragschliessenden Theile bilden, oder bilden werden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolierten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Landes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die erwähnte Zuschlagstaxe bei der Einfuhr wird in dem Falle zurückgestattet, wo der damit belastete Gegenstand nicht zur Fabrikation eines dem Monopol unterstellten Artikels verwendet wird.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, bei deren Zusammensetzung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu beladen, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden, inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 8.

Schweizerische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses in Spanien reisen und mit einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte versehen sind, können ohne Entrichtung irgend welcher Gebühr Ankäufe für den Bedarf ihrer Industrie machen und, mit oder ohne Muster, aber ohne Waaren mitzuführen, Bestellungen aufnehmen. Gleicherweise werden spanische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines spanischen Hauses in der Schweiz reisen, in Bezug auf die Patente behandelt, wie die schweizerischen Handelsreisenden oder diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen, und von Handelsreisenden eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten — zeitweilig zollfrei zugelassen werden.

Die Legitimationskarten sind nach dem in Anlage 6 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Formular auszustellen.

Die hohen vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, welche Behörden zur Ausstellung von Legitimationskarten befugt sind.

Artikel 9.

Spanien gewährt der Schweiz während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft für Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation in den spanischen Provinzen Cuba und Porto-Rico die Vortheile der zweiten Kolonne des für diese Provinzen aufgestellten Spezial-Zolltarifes vom 29. April 1892, so lange dieser in Kraft bleibt. (Siehe auch die Schlussprotokollbestimmung zu Art. 9. *Die Red.*)

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1897 vollziehbar bleiben. Für den Fall, dass keiner der hohen vertragschliessenden Theile dem anderen zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes die Absicht kundgeben wird, die Wirksamkeit der Uebereinkunft aufhören zu lassen, bleibt dieselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile sie gekündet haben wird.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Madrid, in doppelter Ausfertigung, am dreizehnten Juli ein-tausendachthundertzweihundneunzig.

(L. S.) (gez.) Der Herzog von Tetuan. (L. S.) (gez.) Welti.
(L. S.) (gez.) Ch. E. LarDET.

Anlage 1.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Anmerkung. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: **g.** den Zollansatz des Generaltarif vom 10. April 1891, **a.** den alten Vertragszoll. War letzterer im abgelaufenen schweizerisch-spanischen Vertrage festgesetzt, so steht bei der betreffenden Zahl **Sp.**

Die bereits in einem der neuen Verträge mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn oder Italien figurirenden Konventionalzölle sind mit einem (*) bezeichnet.

Zölle, die durch vorliegenden Vertrag gegenüber früher ermässigt werden, sind halbfett gedruckt. *Die Red.*

Nummer des schweizerischen Tarifes	Benennung der Waaren.	Zölle Franken per 100 kg
aus 10	Süssholzsaft (g. 10.—, a. 7.—)	7.—*
	Kork:	
71	— roh oder in Platten (g. 2.—, a. 1.— Sp.)	—.50
72	— verarbeitet, Stöpsel, etc. (g. 25.—, a. 5.— Sp.)	5.—
aus 197	Quicksilber (g. 5.—, a. 3.— Sp.)	3.—
	Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswo zubereitet:	
233	— soweit nicht unter Nr. 234 fallend (g. 1.—, a. 2.—)	1.—*
234	— in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern (g. 50.—, a. 16.— Sp.)	16.—
aus 241	Obst, frisches, nicht benanntes (g. frei, a. frei)	frei*
aus 242	Tafeltrauben, frische (g. 5.—, a. 2.50)	2.50*
243	Kastanien, frisch oder getrocknet (g. —30, a. —60 Sp.)	—30*
aus 244	Obst, gedörrtes, weder ausgesteint noch ausgekernzt, wie Aepfel, Birnen, Kirschen, etc. (g. 5.—, a. 1.50 Sp.)	2.50*
aus 247	Orangen und Citronen (g. 15.—, a. 2.—)	2.—*
aus 247	Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen (g. 15.—, a. 3.— Sp.)	3.—*
aus 247	Tafeltrauben, getrocknete (Malagatrauben, Sultaninen) (g. 15.—, a. 3.— Sp.)	3.—*
290	Wein (Naturwein) in Fässern ¹⁾ (g. 6.—, a. 3.50 Sp.)	3.50*
aus 296	Oele, fette, nicht medizinische, in Fässern (g. 1.—, a. Olivenöl in Fässern 1.— Sp.)	1.—
	(Siehe auch die Schlussprotokollbestimmung ad aus Nr. 296.)	
aus 431	Häute, rohe (g. —60, a. —60 Sp.)	—60*

(Unterschriften.)

¹⁾ Siehe das Schlussprotokoll zu dieser Uebereinkunft. (Die zulässige Alkoholgrenze beträgt nach dem Generaltarif 12%, nach den neuen Verträgen mit Italien und Spanien 15%. Nach dem alten Vertrag mit Spanien unterlag dem Zoll von Fr. 3.50 „Wein jeder Art und jeden Grades.“ *Die Red.*)

Anlage 2.

Verzeichniss A.

(Siehe die Anmerkung bei Anlage 1, sowie die Schlussprotokollsbestimmung zu Anlage 2. *Die Red.*)

Nummer des schweizerischen Tarifes	
148	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. —30, a. —60 Sp.)
aus 149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot (g. 2.—, a. 1.50* Sp.)
aus 153	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. «Ingots» (g. —10, a. —60 Sp.)
aus 173	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. 1.—, a. 1.50 Sp.)
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht (g. 3.—, a. 3.— Sp.)
182	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. —30, a. 1.50 Sp.). Chokolade (g. 30.—, a. 16.— Sp.)
aus 227	Essig und Essigsäure in Fässern, Flaschen oder Krügen (g. 40.—, neue Verträge mit D. und Oe.-U. 10.—*) und 30.—* a. 4.50 Sp.). Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation (g. 5.—, neue Verträge mit D., Oe.-U. und I. 2.50, a. 1.50 Sp.).
291	Wein (Naturwein) in Flaschen (g. 25.—, a. 3.50 Sp.). Olivenöl in Flaschen (g. 20.—, a. 10.—).
aus 297	Gewöhnlicher Thran in Fässern (g. —50, a. —60 Sp.).
aus 298	aus 364/365 Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt (g. —30, a. —60; neue Verträge mit D. und Oe.-U.: Wolle, gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug —60; a. —60 Sp.).

(Unterschriften.)

Anmerkung. Das vorstehende Verzeichniss A enthält die Artikel, betreffend welcher, gemäss Art. 3 der vorliegenden Uebereinkunft, die Ansätze des Generaltarif vom 10. April 1891 gebunden werden und Spanien ausserdem die Meistbegünstigung zugesichert wird. *Die Red.*

Anlage 3.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Spanien.

Anmerkung. Die zum Zwecke der Vergleichung nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: **m.** den Zoll des neuen spanischen Tarif (Minimaltarif) für Vertragsstaaten, **a.** den alten Vertragszoll. War letzterer im abgelaufenen schweizerisch-spanischen Vertrage gebunden, so steht bei der betreffenden Zahl der Buchstabe **S.**

Die mit * bezeichneten Zölle sind bloße Bindungen des neuen Minimaltarifes. Alle übrigen Ansätze sind Ermässigungen des letzteren; die fett gedruckten gehen unter den alten Vertragstarif. *Die Red.*

Nummer des spanischen Tarifes	Benennung der Waaren.	Zölle Pesetas
21	Bijouterien oder Juwelen aus Gold, auch mit Perlen und künstlichen oder natürlichen Edelsteinen; Perlen und Samenperlen, ungefasste (m. 25.—, a. 25.—)	25.—*
48 bis	Tapezierernägel, auch vergoldet oder versilbert (m. und a.: verschiedene Zölle, je nach dem Material und der Vergoldung oder Versilberung)	per 100 kg
58 bis	Haushaltungsgegenstände (aus Schmiedeisen und Stahl): emaillir (m. 36.—, a. 19.84)	20.—
86 bis	Flaschenkapseln aus Stanniol (m. 37.50, a. 16.60)	20.—
97	Farbstoffextrakte (m. 7.80, a. 3.—)	5.—
100	Farben, zubereitet (m. 25.60, a. 24.—S.)	25.60*
101	Farben, aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche Farben, sowie reines oder mit Krapproth gemischtes Garzen:	per kg
	in Pulver oder Kristallen (m. 2.50, a. —75)	1.50
	in Teigform oder flüssig (m. 2.50, a. —75)	—.50
130	Baumwollgarn einfach oder gezwirnt, ein- oder zweidrähtig.	4.—
131	— roh, gebleicht oder gefärbt, bis und mit Nr. 35 (m. 1.25, a. —76)	4.—
	— von Nr. 36 und darüber (m. 1.75, a. 1.4.—)	4.50
133	Baumwollgewebe, dichte, glatte: roh, gebleicht oder gefärbt, am Stück oder in abgepassten Tüchern:	3.—
134	— bis und mit 25 Fäden (m. 3.85, a. 1.54)	3.75
	— 26 und mehr Fäden (m. 4.35, a. 1.74)	3.75
	Baumwollgewebe, bedruckte, sowie geköperte und auf dem gewöhnlichen Webstuhl hergestellte gemusterte Gewebe:	
135	— bis und mit 25 Fäden (m. 6.—, a. 2.40)	4.—
136	— 26 und mehr Fäden (m. 3.70, a. 2.49)	3.70*
137	Gewebe, durchsichtige (clairs), wie Musseline, Batist, Linon, Muu (Organidis) und Gaze aller Art (m. 5.60, a. 2.24)	5.—
	Plattstich-Stickereien:	
Klasse IV Gruppe 4	Bandes und Entredeux, von Hand oder mit der Maschine gestickt auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausgenommen, bis zu 60 Centimeter Breite, das Gewebe inbegriffen (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30% Zuschlag)	3.30
	Hand- oder Maschinenstickereien auf Baumwollgeweben, Tüll ausgenommen, die in der vorhergehenden Nummer nicht inbegriffen sind (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30% Zuschlag)	4.50
	Stickereien auf baumwollinem Tüll (m. 15.68, a. 5.43)	6.—
	Kettenstich-Stickereien:	
	Stickereien auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausgenommen, in Stücken, in grossen und kleinen Vorhängen, Decken und ähnlichen Artikeln (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30% Zuschlag)	3.—
	Die gleichen Stickereien auf Baumwollgeweben mit Tüllapplikation (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, event. 140, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 133—137, event. 140, mit 30% Zuschlag)	3.20
	Die gleichen Stickereien auf baumwollinem Tüll, mit oder ohne Applikation von Musseline (m. 15.68, a. 5.43)	5.30
	(Siehe die allgemeinen Schlussprotokoll-Bestimmungen betr. Stickereien. <i>Die Red.</i>)	
	Gewebe aus Flachs oder Hanf, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:	
154	— von 11 bis und mit 24 Fäden (m. 5.35, a. 2.15)	2.50
155	— 25 und mehr Fäden (m. 9.60, a. 3.85)	4.25
156	— geköpft oder gemustert (m. 4.55, a. 1.83)	3.—
	Stickereien auf Leinengeweben:	
Klasse V Gruppe 4	Plattstichstickereien auf Leinengeweben bis zu 24 Fäden, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle (m. 8.03, a. 2.80)	3.—
	— 25 und mehr Fäden (m. 14.40, a. 5.—)	5.—
	(Siehe die allgemeinen Schlussprotokoll-Bestimmungen betr. Stickereien. <i>Die Red.</i>)	
176	Andere Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 8.75, a. 3.50)	6.—
177	Die gleichen Gewebe, wenn deren ganze Kette oder Schuss aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 5.40, a. 2.17)	5.—
	Stickereien auf Wollengeweben:	
Klasse VI Gruppe 4	Plattstichstickereien auf Wollengeweben mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Tuch ausgenommen (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 176 und 177, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstarif: Zölle der Nrn. 176 und 177, mit 30% Zuschlag)	7.—
	Plattstichstickereien auf Tuch und anderen ähnlichen Geweben aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 16.13, a. 5.59)	9.—
	(Siehe die allgemeinen Schlussprotokoll-Bestimmungen betr. Stickereien. <i>Die Red.</i>)	

Nummer des spanischen Tarifes	Benennung der Waaren	Zölle.	Nummer des spanischen Tarifes
	Seide, rohe oder gesponnene:		
182	— gezwirnte, roh (m. 4.—, a. 3.80)	per kg 4.—*	142 Crochetgewebe, von Hand oder auf der Maschine gearbeitet.
183	— gezwirnte, gefärbt (m. 5.—, a. 3.80)	5.—*	143/144 Wirkwaren, baumwollene.
	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 183. <i>Die Red.</i>)		149/151 Garne aus Flachs und Hanf.
188	Seidengewebe, glatte oder geköperte (m. 25.—, a. 10.—)	17.50	aus 153 Gurten und Schläuche aus Flachs oder Hanf.
	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmungen ad Nr. 188. <i>Die Red.</i>)		aus 167/169 Wollenes Kammgarn.
195	Gewebe aus Seide oder Floreteide, deren ganze Kette oder Schuss aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 10.—, a. 4.—)	8.—	172 Decken aus reiner oder gemischter Wolle.
201	Gedruckte Bücher in spanischer Sprache (m. 61.40, a. 38.50)	per 100 kg 50.—	173/174 Tuche und Gewebe aus reiner oder gemischter Wolle.
	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 201. <i>Die Red.</i>)		175 Wirkwaren aus reiner oder gemischter Wolle.
203	Stiche, Karten und Zeichnungen (m. 1.25, a. 1.25)	per kg 1.25*	aus 178 Sammet und Plüscher aus reiner oder gemischter Wolle.
228bis	Geflechte und Gewebe aus Stroh, Hanf, Manilahanf oder Rosshaar, zur Hutfabrikation (m. 30.25, a. 30.24 S.)	per 100 kg 20.—	186/187 Floreteide, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt.
235	Milchkühe ¹⁾ (m. 35.—, a. 13.80)	per Stück 25.—	189/194 Gewebe und Wirkwaren aus Seide oder Floreteide, rein oder gemischt.
258	Taschenuhren: goldene (m. 7.50, a. 7.50)	1.—	197/200 Schreib- und Druckpapier.
259	— silberne und aus anderen Metallen (m. 2.—, a. 1.80)	—.50	201 Buch-Einbände.
263	Maschinen für die Landwirtschaft (m. 14.—, a. —.95 S.)	12.50	204 Fakturen, Etiquetten, etc.
264	Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel, sowie getrennt eingeführte Kessel (m. 18.—, a. 2.— S.)	17.—	205/207 Papiertapeten.
265	Lokomotiven, Lokomobile und Schiffsmaschinen, mit Dampfkesseln, sowie getrennt eingeführte Dampfkessel (m. 28.—, a. 8.— S.)	24.—	208/213 Pappendeckel und verschiedene Papiere.
266	Maschinen aus Kupfer und Kupferlegirungen für die Industrie, und einzelne Bestandtheile aus den gleichen Metallen (m. 44.—, a. 24.—)	44.—*	220/222 Fussboden-Plättchen (Parquets).
267	Nähmaschinen und Handmaschinen für Strumpfwirkerei; Velocipede, sowie Bestandtheile von solchen (m. 70.—, a. 8.— S.)	70.—*	241 Möbel und Holzwaren.
	Vergl. das Zollrepertorium vom 25. April 1892. —		245 Schuhwaren.
	(Nach dem genannten Repertorium fallen unter Nr. 267; Strickmaschinen mit Handbetrieb, ähnlich den Nähmaschinen; unter Nr. 268 fallen hingegen: „Grössere Strickmaschinen zur Fabrikation von Wirkwaren und gewirkten Stoffen.“ Siehe auch die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 267. <i>Die Red.</i>)		255/257 Musikinstrumente.
268	Maschinen und Maschinenteile anderer Art oder aus anderen Metallen (inbegriffen Strumpfwirkmaschinen und Strickmaschinen) (m. 20.—, a. 8.— S.)	18.50	269 Kratzbänder.
268bis	Dynamo-elektrische Maschinen (m. 20.—, a. 8.— S.)	18.50	aus 282 Naphaboots.
271	Kabel für öffentliche elektrische Leitungen, aus Kupferdraht, mit Ummantlung aus verschiedenen Materialien (m. 20.—, a. 8.—)	18.50	289 Butter.
275	Eisenbahn-Personenwagen und fertige Holztheile zu solchen: Personenwagen I. Klasse (m. 36.—, a. 37.90; m. und a.: Spezialtarife ²⁾ 13.— und 6.50)	30.—	323 Schaumweine.
	Personenwagen II. Klasse (m. 36.—, a. 37.90; m. und a.: Spezialtarife ²⁾ 10.— und 5.—)	26.—	aus 324/325 Wermuth.
	Personenwagen III. Klasse (m. 36.—, a. 37.90; m. und a.: Spezialtarife ²⁾ 8.— und 4.—)	24.—	330 Nahrungsmittel-Konserven, etc.
276	Güterwagen, Pack- und Lastwagen aller Art für Eisenbahnen, Wagen für Bergwerke; fertige Holztheile zu solchen (m. 23.—, a. 10.85; m. und a.: Spezialtarife ²⁾ 5.— und 2.50)	15.—	332 Confituren.
277	Tramway-Wagen und fertige Holztheile zu solchen (m. 58.—, a. 37.90)	53.—	340 Schmucksachen und Verzierungen, etc.
330bis	Konzentrierte Milch (m. 1.50, a. —.90)	per kg .50	342/343 Kurzwaren.
331	Chokolade (m. 1.25, a. —.65)	1.25*	361/363 Posamentirwaren.
334	Teigwaren für Suppen, Satzmehl als Nahrungsmittel, Brod und Zwieback (m. 28.—, a. 41.35 S.)	per 100 kg 20.—	365 Strohhüte.
335	Käse (m. —.60, a. —.35)	per kg .25	(Unterschriften.)
356bis	Gewöhnliche gummierte Baumwollgewebe für Futterstoffe oder zur Einfassung von Hüten (m. 5.60, a. 2.24) . . .	—.75	Anmerkung. Das vorstehende Verzeichniss B gibt diejenigen Positionen des spanischen Zolltarifes an, für welche der Schweiz zunächst die Bindung der Ansätze des Minimaltarifes und, falls Spanien durch spätere Verträge diese Ansätze reduzieren sollte, die Meistbegünstigung zugesichert wird.
	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 356. <i>Die Red.</i>)		Der Vollständigkeit halber lassen wir am Schlusse dieser Publikation ein genaues Verzeichniss der oben angedeuteten Positionen des neuen spanischen Zolltarifes, mit Angabe der Zölle des Minimaltarifes und der früheren Vertragszölle, folgen. <i>Die Red.</i>
357bis	Musikdosen (m. 3.—, a. 1.30)	2.50	
369bis	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen, zur Schuhfabrikation (m. 3.—, a. 2.75)	2.—	
	(Unterschriften.)		

¹⁾ Die Milchkühe würden eigentlich in Nr. 234 (Kühe) gehören. Es wurde aber für dieselben der Minimalzoll der Nr. 235 (Jungvieh und Kälber) vereinbart. *Die Red.*

²⁾ Diese Spezialtarife gelten nur für gewisse Eisenbahnlinien. *Die Red.*

Anlage 4.

Verzeichniss B.

(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung zu Anlage 4. *Die Red.*)

Nummer des spanischen Tarifes

18	Fayence, etc.
22/23	Gold- und Silberwaren.
28/29	Gusseisenwaren.
57/60	Eisen- und Stahlwaren.
aus 63	Bestandtheile für Taschenuhren.
79/80	Kupfer-, Messing- und Bronzewaren.
85/87	Nicht genannte Metalle und Legirungen.
98	Firniße.
99	Farben in Pulver oder Täfelchen.
104	Alkalioide und deren Salze.
111	Leim und Albumin.
119	Pharmazeutische Produkte.
120	Chemische Produkte.
132	Baumwollzwirn, drei- oder mehrdrähtig.
138	Piqués, etc.
139	Plüscher, Sammet, etc., aus Baumwolle.
140	Tüll.
141	Spitzen.

Anlage 5.

(Formular)

Ursprungszeugniss.¹⁾

Herr (Name der Behörde, die das Zeugniss ausstellt), bescheinigt, dass H nach den vorgewiesenen Schriftstücken im Bahnhofe von (Ortsname) am 189 . . . Colis (Anzahl und Verpackungsart), Zeichen, Ordnungsnummer, im Gewichte von Kilogramm, enthaltend (Angabe der Waaren-gattung), fakturirt hat, welche Waaren in diesem Lande erzeugt wurden und bestimmt sind, durch (Name des Durchfuhrstaates) nach dem spanischen Zollamte (Name des Zollamtes) spedit, an (Name des Konsignatärs²⁾) zur Befrachtung übergeben und an H (Name des Empfängers) in (Bestimmungsort) weiterspedirt zu werden.

(Datum, Unterschrift und Siegel.)

¹⁾ Anmerkung der Redaktion. Laut Bestimmung 12, Ziff. 3, 4 und 5 des spanischen Zolltarifgesetzes vom 31. Dezember 1891 können die Ursprungszeugnisse in spanischer oder französischer Sprache ausgestellt werden. Lauten sie in anderer Sprache, so sind sie nach Wahl des Importeurs durch die vereideten Uebersetzer, die als Uebersetzer dienenden Schiffsmakler, die Handelsmakler, die Ortsausschüsse (juntas) für Ackerbau, Industrie und Handel oder durch die Konsuln des Vertragsstaates, in welchem die Waaren erzeugt worden sind, zu übersetzen.

Die erwähnten Ortsausschüsse (juntas) haben das Recht, nicht aber die Verpflichtung, Übersetzungen vorzunehmen. Werden die Ursprungszeugnisse in der Sprache des Ursprungslandes, sofern diese nicht die französische ist, und ausserdem in spanischer Sprache vorgelegt, so wird der spanische Text als ungültig betrachtet und eine amtliche Übersetzung gemäss den genannten Vorschriften veranlasst.

Ursprungszeugnisse, die in einem Lande für Produkte eines anderen Landes ausgestellt werden, sind ungültig.

Der französische (Original-) Text des im Vertrage festgestellten Formulars für Ursprungszeugnisse lautet:

M. (nom de l'autorité qui délivre le document) certifie que d'après les documents exhibés, M a facturé le 189 . . . dans cette gare du chemin de fer (nom) colis (numéro et sorte), marque, numérotation avec poids brut de kilogrammes, contenant (description générique des marchandises) lesquelles marchandises sont produites dans ce pays et sont destinées à suivre en transit par (nom du pays de transit) jusqu'à la douane espagnole de (nom de la douane), consignées à (nom du consignataire, pour le cas où il y aurait un consignataire), pour être réexpédiées à M. (nom du destinataire) à (nom du lieu de destination) (Date, signature et sceau).

Das Formular lautet in spanischer Sprache:

D (Autoridad que expide el documento.)

Certifico que según consta de documentos que se me han presentado, los Sres facturaron el día de de 189 . . . en esta estación del ferrocarril de (nombre) bultos, (número y clase) marcas numeración con peso bruto de kilogramos conteniendo (clase genérica de la mercancía), cuyos géneros son de producción de este país, y se destinan para seguir de tránsito por Francia hasta la Aduana española de (nombre de la Aduana) consignadas á (nombre del consignatario) para ser reexpedidas á los Sres (nombre del receptor) de (punto de destino).

(Fecha, firma y sello.)

²⁾ Falls die Waaren in Konsignation gegeben werden.

Legitimationskarte für Handelsreisende.

Für das Jahr 189 . . .



Karte Nr.

Gültig in der Schweiz und in Spanien.

Inhaber.

(Tauf- und Geschlechtsname)

. (Ort), den 189 . . .

Siegel
der Amtsstelle.Titel und Unterschrift
der Amtsstelle.

Hiermit wird bescheinigt, dass der Inhaber dieser Karte

{ eine (Bezeichnung der Fabrik
oder des Handels) in unter der Firma besitzt.
als Handelsreisender im Dienste des Hauses in steht, die in (Ortsname)
eine (Bezeichnung der Fabrik oder des Handels)
unter der Firma besitzt.

Da der Inhaber dieser Karte beabsichtigt, für dieses Haus und die hiernach bezeichnete Firma (Bezeichnung des Handels- oder Industriegeschäftes) in bezeichneten Firmen der Schweiz Bestellungen aufzunehmen und Ankäufe zu machen, so wird be-Spanien
scheinigt, dass die genannte Firma in diesem Lande zum Betriebe ihrer genannten Firmen Industrie (ihres Handelsgeschäftes) berechtigt ist und für die Ausübung ihrer Industrie (ihres Handelsgeschäftes) die gesetzlichen Abgaben entrichtet.
entrichten.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

(Unterschrift des Inhabers.)

Anmerkung der Redaktion. Die vorstehende Legitimationskarte wird in französischer Sprache von den Kantonskanzleien ausgestellt.

Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten haben sich heute zur Unterzeichnung der zwischen ihnen abgeschlossenen Handelsübereinkunft versammelt, und sich über folgende Erklärungen geeinigt, die einen integrierenden Bestandtheil der Übereinkunft selbst bilden sollen:

I. Betreffend den Text der Übereinkunft.

Ad Artikel 1. Die hohen vertragschliessenden Theile werden bestrebt sein, die Bedingungen für den Transport ihrer Waaren so leicht und so günstig als möglich zu gestalten; sie behalten sich vor, zu diesem Zwecke ein besonderes Abkommen zu treffen.

Ad Artikel 4. Wenn die hohen vertragschliessenden Theile im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der gegenwärtigen Übereinkunft für die Ursprungszeugnisse Legalisationsgebühren fordern sollten, so sind dieselben nach folgenden Regeln zu erheben:

1) Für die Postpackete sind keine Ursprungszeugnisse erforderlich.

2) Der Betrag der Legalisationsgebühren für die Ursprungszeugnisse darf in keinem Falle 25 % des Zolles der Waare übersteigen, für welche das Ursprungszeugniss ausgestellt ist.

3) Die Kosten für die Legalisirung der Ursprungszeugnisse dürfen den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigen.

Ad Artikel 9. Für den Fall, dass auf den Philippinen-Inseln Differentialzölle zur Anwendung kommen sollten, wird die Schweiz dasselbst, unter den im Artikel 9 dieser Übereinkunft angeführten Bedingungen, ebenfalls die Vortheile des den Vertragsstaaten im Allgemeinen zugestandenen, besonderen Zolltarifes geniessen.

II. Betreffend den Tarif A: Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz (Anlage 1).

Ad 290. Man ist darüber einverstanden, dass für die in Fässern eingeführten Naturweine, deren Alkoholstärke 15 Volumgrade nicht übersteigt, sowie für die in Fässern eingeführten Weinspezialitäten Malaga und Jerez, welche die Alkoholgrenze von 18 Volumgraden nicht übersteigen, nur der Zoll von Fr. 3.50 per 100 kg zu entrichten ist, und dass diesfalls die im Art. 7 der gegenwärtigen Übereinkunft vorgesehene Belastung nicht zur Anwendung gelangt.¹⁾ Der genannte Artikel bezieht sich nur auf die Weine mit mehr als 15 Volumgraden und auf die oben erwähnten Weinspezialitäten mit mehr als 18 Volumgraden Alkoholgehalt; für jeden Grad, um welchen diese Grenzen des Alkoholgehaltes überschritten werden, ist außer dem Zoll von Fr. 3.50 die Alkoholgebuhr zu bezahlen.

Der Zoll für Wein in Flaschen soll nicht höher sein als für die aus irgend einem anderen Lande herkommenden Flaschenweine.

Ad aus 296. Das in Gefässen aus Weissblech von wenigstens 10 Litern Inhalt eingeführte Olivenöl wird ebenfalls zum Zollansatze von Fr. 1 per 100 kg zugelassen.²⁾

III. Betreffend Anlage 2.

Man ist darüber einverstanden, dass in den Nummern des schweizerischen Zolltarifes vom 10. April 1891, welche dieser Anlage entsprechen, diejenigen spanischen Artikel enthalten sind, auf welche bei der Einfuhr in die Schweiz die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Übereinkunft zur Anwendung kommen, und welche in keinem Falle höheren Zöllen unterworfen werden können als denjenigen, welche im genannten Tarif festgesetzt sind.

IV. Betreffend den Tarif B: Zölle bei der Einfuhr in Spanien (Anlage 3).

Man ist darüber einverstanden, dass bei den Stickereien mit Bezug auf die Qualität oder die Farbe des Stickgarns kein Unterschied gemacht werden soll.

Ad. Nr. 183. Näh- und Stickseide fällt unter Nr. 183 des spanischen Zolltarifes.³⁾

Ad. Nr. 188. Man ist einverstanden, dass diese Position alle ganzseidenen Gewebe umfasst, die nicht unter eine der Positionen 189, 191 oder 192 fallen.

Ad. Nr. 188. Man ist einverstanden, dass Seidengewebe, deren Kette ganz aus Seide besteht und deren Schuss aus Baumwolle und Seide, Baumwolle aus dem Gewichte nach vorherrschend, gemischt ist, nach Nr. 195 des Tarifes verzollt werden.

Ad. Nr. 201. Die Etuis aus Carton, welche die Bücher einschliessen, sollen keinem Zolle unterworfen sein.

Ad. Nr. 267. Die unter dieser Nummer genannten Maschinen mit Handbetrieb entrichten den Zoll von 70 Pesetas nur für die mechanischen Bestandtheile derselben.⁴⁾

Ad. Nr. 356. In dieser Nummer ist die gebleichte und appretierte Futtermusseline inbegriffen, entsprechend den bei der Generaldirektion der indirekten Steuern in Madrid niedergelegten Mustern.⁵⁾

Ad Klasse IV—VI, Gruppe 4.

1) Die im Tarif B dieser Übereinkunft nicht genannten Stickereien unterliegen den betreffenden Gewebezöllen, mit einem Zuschlag von 30 % für die Stickerei. Zugleich ist vereinbart, dass die Zölle für gestickte Artikel in keinem Falle höher als 30 % über dem Zoll der betreffenden Gewebe sein sollen.⁶⁾

2) Umschlagtücher und Taschentücher mit Fadenschlag (faufilés) oder gesäumt (einfach oder à jour) unterliegen einer Zuschlagssteuer von 30 % des Gewebezolles.⁷⁾

V. Betreffend Anlage 4.

Man ist darüber einverstanden, dass in den Nummern des spanischen Tarifes vom 31. Dezember 1891, welche dieser Anlage entsprechen, diejenigen schweizerischen Artikel enthalten sind, auf welche bei der Einfuhr in Spanien die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Übereinkunft zur Anwendung kommen und welche in keinem Falle höheren Zöllen unterworfen werden können als denjenigen, welche in der zweiten Kolonne (Minimum) des Tarifes festgesetzt sind.

(Unterschriften.)

¹⁾ Nach dem neuen schweizerisch-italienischen Handelsvertrage vom 19. April 1892 wird sich vom Datum der Inkraftsetzung der vorliegenden Übereinkunft an die gleiche Begünstigung (18 %) auch auf die italienischen Weine Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia erstrecken. *Die Red.*

²⁾ Für Olivenöl in Blechgefassen, ohne Unterschied der Grösse dieser Gefässer, ist nach dem schweizerischen Generaltarif ein Zoll von 20 Fr. per 100 kg zu entrichten. *Die Red.*

³⁾ Wie bisher. *Die Red.*

⁴⁾ Für die übrigen Bestandtheile ist der Zoll je nach dem Material zu entrichten, für gusseiserne Bestandtheile beispielsweise die unter Nr. 28 und 29 der unten aufgeführten „Ergänzenden Angaben“ zu Anlage 4 dieser Übereinkunft verzeichneten Ansätze. *Die Red.*

⁵⁾ Futtermusseline fällt sonst unter Nr. 137 des spanischen Zolltarifes (durchsichtige Gewebe etc.): Minimalzoll P. 5, 60, alter Vertragszoll P. 2. 24 per kg. *Die Red.*

⁶⁾ Dieser Zuschlag entspricht dem bisherigen Vertragstarif. Nach dem neuen spanischen Tarif (Minimaltarif) unterliegen Stickereien jeder Art dem Zoll des Grundgewebes mit einem Zuschlag von 50 %. *Die Red.*

⁷⁾ Dieser Zuschlag entspricht dem bisherigen Vertragstarif; nach dem neuen Minimaltarif beträgt derselbe 75 %. *Die Red.*

Ergänzende Angaben

betreffend

Anlage 4 der vorstehenden Uebereinkunft.

Wir geben nachstehend den vollständigen Text der in der Anlage 4 der Uebereinkunft enthaltenen Positionen des neuen spanischen Zolltarifes, für welche der Schweiz zunächst die Bindung der Minimalzöle und, falls diese durch spätere Verträge Spaniens herabgesetzt werden sollten, die Meistbegünstigung zu gesichert wird.

Die Zahlen in Klammern nach dem Texte jeder Position bedeuten: **m.** den neuen Minimalzoll, **a.** den alten Vertragszoll. War letzterer im alten schweizerisch-spanischen Vertrage gebunden, so steht bei der betreffenden Zahl der Buchstabe **S.**

Nummer des spanischen Tarifes	Nummer des spanischen Tarifes
18	Fayence, feine Thonwaaren und Gypsignaturen (m. 37. 50, a. 26. 58 per 100 kg).
22	Juwelen und Schmucksachen aus Silber, auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen (m. 3. 50, a. 3. 50 per kg).
23	Andere Gegenstände aus Gold, Silber oder Platin (m. 2. 60, a. 2. 60 per kg).
28	Gusseisenwaaren, gemeine (m. 8. 50, a. 6. 10 per 100 kg).
29	Gusseisenwaaren, feine, d. h. poliert, emailiert oder mit anderen Metallen verziert (m. 17. 50, a. 11. 80 per 100 kg).
57	Andere Schmiedeisenwaaren von grober Arbeit, in denen Blech vorherrscht, auch verbleit, verzinn, verzinkt, angestrichen oder lackirt (m. 32. —, a. 19. 84 per 100 kg).
58	Schmiedeisenwaaren gleicher Art mit feiner Arbeit, d. h. emailiert oder mit anderen Metallen verziert; Bettstullen aus mit Messingblech überzogenen Eisentümern (m. 36. —, a. 19. 84 per 100 kg).
59	Andere Schmiedeisenwaaren von grober Arbeit, in denen Blech nicht vorkommt oder nicht vorherrscht, auch verbleit, verzinn, verzinkt, angestrichen oder lackirt (m. 25. —, a. 19. 84 per 100 kg).
60	Schmiedeisenwaaren gleicher Art mit feiner Arbeit, d. h. emailiert oder mit anderen Metallen verziert (m. 30. —, a. 19. 84 per 100 kg).
aus 63	Bestandtheile von Taschenuhren (m. 3. —, a. 3. — per kg).
79	Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren; Quincaillieriewaaren, auch lackirt oder gefirnißt, aus allen Legierungen gewöhnlicher Metalle, in denen Kupfer vorkommt (m. 1. 25, a. —, 87 per kg).
80	Die gleichen Metalle und Legierungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen (m. 2. 50, a. 2. 17 per kg).
85	Alle anderen nicht genannten Metalle und Legierungen in Blechen Blöcken, Nägeln, Röhren etc. (m. 1. 60, a. 1. 60 per 100 kg).
86	Arbeiten aus diesen Metallen, lackirt (gefirnißt) oder nicht (m. 37. 50, a. 16. 60 per 100 kg).
87	Arbeiten aus diesen Metallen, sowie aus Zink: vergoldet, versilbert oder vernickelt (m. 45. —, a. 45. — per 100 kg).
98	Firnis (m. 24. —, a. 18. — [S.] per 100 kg).
99	Farben in Pulver oder Täfelchen (m. 7. 50, a. 4. 80 [S.] per 100 kg).
104	Alkaloide und deren Salze (m. 30. —, a. 27. 50 per kg).
111	Leim und Albumin (m. 12. —, a. 12. — per 100 kg).
119	Pharmazeutische Produkte, nicht genannte (m. 1. —, a. —, 90 per kg).
120	Chemische Produkte, nicht genannte (m. 10, a. —, 10 per kg).
132	Baumwollzwirn, drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt (m. 2. 50, a. 1. 75 per kg).
	Baumwollgewebe:
138	Steppzeug und Piqué (m. 5. 25, a. 2. 10 per kg).
139	Plüsche, Sammet und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken (m. 6. 20, a. 2. 49 per kg).
140	Tüll (m. 10. 45, a. 4. 18 per kg).
141	Spitzen, gehäckelte ausgenommen (m. 43. 50, a. 5. 40 per kg).
142	Crochetgewebe, von Hand oder auf der Maschine gearbeitet (m. 3. —, a. 2. 35 [S.] per kg).
143	Wirkwaaren am Stück, Jacken und Beinkleider (m. 4. 90, a. 1. 97 per kg).
144	— Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere Gegenstände (m. 6. 35, a. 2. 54 per kg).
149	Garn aus Flachs, Hanf oder Ramie, bis und mit Nr. 20, sowie Jute-garn aus Nr. 13 an (m. 45. —, a. 27. 20 per 100 kg).
150	Garn aus Hanf, Flachs oder Ramie von Nr. 21 an (m. 27. 50, a. 27. 20 per 100 kg).
151	Zwirn aus Hanf, Flachs oder Ramie, zwei- oder mehrdrähtig (m. 1. 20, a. 1. 12 per kg).
aus 153	Gurten und Schläuche aus Flachs oder Hanf (m. 2. 15, a. —, 87 per kg).
aus 167	Wollenes Kammgarn, einfaches oder gezwirntes, roh oder nicht entfettet (m. 2. 50, a. 1. — per kg).
aus 168	Wollenes Kammgarn, reines oder gebleichtes (m. 2. 60, a. 1. 65 per kg).
aus 169	Wollenes Kammgarn, gefärbtes (m. 4. 85, a. 1. 95 per kg).
172	Decken aus reiner oder mit anderen Stoffen gemischter Wolle (m. 4. 45, a. 1. 78 per kg).
173	Tuch und tuchartige Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 10. 75, a. 4. 30 per kg).
174	Diese Gewebe, wenn deren Kette oder Schuss ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 6. 50, a. 2. 60 per kg).
175	Wirkwaaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (m. 8. 65, a. 3. 47 per kg).
aus 178	Sammet und Plüsche aus reiner oder gemischter Wolle (m. 4. —, a. 2. 60 per kg).
186	Floretsseide, gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig (m. 2. —, a. 1. 85 per kg).
187	Floretsseide, gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig, gefärbt (m. 3. —, a. 1. 85 per kg).
189	Sammet und Plüsche aus Seide (m. 30. —, a. 12. — per kg).
	Nahrungsmittel-Konserven, Eingemachtes, Senf und Saucen (m. 1. 50, a. —, 90 per kg).
332	Konfitüren (m. 2. —, a. —, 85 per kg).
340	Schmucksachen und Verzierungen aller Art, goldene und silberne ausgenommen (m. 15. —, a. 9. 47 per kg).
342	Waaren aus Bernstein, Gagat, Schildpatt, Korallen, Elfenbein und Perlmutt (m. 17. 10, a. 6. 85 per kg).
343	Waaren aus Horn, Fischbein, Meerschaum, Knochen und Paste, ferner aus Imitationen der unter Nr. 342 genannten Materialien (m. 2. 50, a. 2. 50 per kg).
361	Posamentierwaaren, seidene (m. 12. 50, a. 7. 50 per kg).
362	— wollene (m. 6. —, a. 2. 50 per kg).
363	— andere (m. 4. 50, a. 2. — per kg).
365	Strohütte und Strohmützen (m. 15. —, a. 12. 50 per kg).

